

Aus den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 4. Juli 1870.)

Die gesetzgebenden Rätbe der Schweiz. Eidgenossenschaft sind am vorstehenden Tage zur ordentlichen Sommeression in der Bundesstadt zusammengetreten.

Der Nationalrath wurde von seinem abtretenden Präsidenten, Herrn Landammann Dr. Heer von Olarns, mit folgender Ansprache eröffnet:

„Meine Herren!

„Als abtretender Präsident dieser Versammlung habe ich noch eine letzte Pflicht zu erfüllen, indem ich Sie bei Ihrem Wiederzusammentritt begrüße und herzlich willkommen heiße.

„Unter den Verhandlungsgegenständen, welche demnächst Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen werden, ragt als ganz besonders bedeutsam derjenige Antrag hervor, den der Bundesrath, in Folge des bekannten Bundesbeschlusses, mit Bezug auf eine theilweise Aenderung unseres Grundgesetzes eingebracht hat. Sind auch die Artikel der Verfassung, welche die vorberathende Behörde zu revidiren empfiehlt, nicht besonders zahlreich, so ist doch nicht zu verkennen, daß wenigstens einzelne derselben von großer und prinzipieller Wichtigkeit sind und eine Weiterbildung unserer bundesstaatlichen Verhältnisse von erheblicher Tragweite in sich schließen.

„Die Vornahme einer Verfassungs-Revision ist in jedem Staate als ein wichtiges und folgenreiches Geschäft anzuerkennen; sie ist es aber in einem ganz besondern Maße im B u n d e s staate. Hier wird jede Verfassungsänderung von irgendwie tieferegreifender Bedeutung nothwendig die Grenzlinie in Frage stellen, welche die Macht der Centralgewalt und die Befugniß der Einzelstaaten von einander scheidet; und da seit 70 Jahren unsere politische Entwicklung beherrscht wird von dem Gegensatz der unitarischen und der föderalistischen Anschauungen, so wird jede Bundesrevision geeignet sein, diese alten Gegensätze zu neuem Kampfe ins Feld zu rufen. Freilich wird dieser Kampf zur Zeit sich nur innerhalb ziemlich engergesteckter Grenzen zu bewegen haben. Ein

Föderalismus, der zum reinen Staatenbunde der vorrevolutionären Zeiten zurückstrebte, oder auch nur auf eine Wiederherstellung der Zustände vor 1848 ausginge, ist heutzutage wohl ein allseitig überwundener Standpunkt; hinwieder glaube ich, nicht sehr weit zu irren, wenn ich annehme, daß auch diejenigen, welche den straffen Einheitsstaat der helvetischen Periode, mit Vernichtung der Kantone, mit bloßen Präfecturen nach französischem Muster, anstreben, nur in kleiner Zahl — wenn überhaupt — unter uns vorhanden sind. Seit wir im Jahre 1848 einen wirklichen Bundesstaat mit kräftig entwickelten Organen der Centralgewalt hergestellt haben, dreht sich wohl der Streit der Meinungen wesentlich nur um ein Weniger oder Mehr; wenn ich so sagen darf, wesentlich nur darum, ob in der Ausgestaltung des Begriffes „Bundesstaat“ mehr das Wort Bund oder mehr das Wort Staat zu betonen sei. Nach welcher Richtung hin die inneren treibenden Kräfte der Zeit drängen, kann schwerlich zweifelhaft erscheinen; besondere Rückschlüsse vorbehalten, bewegen wir uns auf einer Linie, welche immer mehr die Idee eines Bundes wirklich souveräner Stände zurück-, diejenige eines souveränen Gesamtstaates in den Vordergrund treten läßt. Vielerlei Faktoren haben zu diesem Ergebniß zusammengewirkt.

„Die helvetische Republik ist einst, ruhmlos und nur von Wenigen beklagt, zusammengebrochen, nicht bloß deshalb, weil der Sprung aus dem reinen Staatenbunde in den Einheitsstaat zu unvermittelt versucht worden war, sondern wenigstens ebenso sehr deshalb, weil während ihrer kurzen Lebensdauer alle Arten von Unheil die Nation niederdrückten und der Meinung Vorschub leisteten, daß eine Rückkehr zu den alten Zuständen auch allen diesen unsäglichen Leiden ein Ende machen werde. Die Bundesverfassung von 1848 ist hierin glücklicher gewesen; eine Periode von früher fast ungelannter Prosperität ist ihr zur Seite gegangen, zum Theil allerdings durch sie hervorgerufen und ermöglicht, zum Theil auch ganz unabhängig von der politischen Neugestaltung des Landes. Die volle Gunst dieser Verhältnisse ist der neuen, bundesstaatlichen Ordnung der Dinge zu Statten gekommen; und in der That, wenn wir auch Alles dasjenige ausscheiden, was nur zufällig nebenher ging, so bleibt uns immer noch ein Nest unmittelbarer glücklicher Ergebnisse der neuen Ordnung, auf welchen wir, ohne uns der Ruhmredigkeit schuldig zu machen, mit einem Gefühle gerechten und freudigen Stolzes zurückblicken dürfen.

„Seit den großen Tagen unserer älteren Geschichte hat es wohl keine Zeit gegeben, wo die schweizerische Eidgenossenschaft im europäischen Staatensysteme eine so geachtete Stellung eingenommen hätte, wie es seit 1848 der Fall gewesen ist. Es mögen dazu freilich auch zufällige Umstände, insbesondere die großen Wandlungen, die jenseits unserer Grenzen vorgegangen sind, das Ihrige dazu beigetragen haben. Das

Beste aber verdanken wir doch uns selbst; dem gehobenen Kraftbewußtsein des straffer organisirten Bundesstaates und der Hebung unserer nationalen Wehrkraft. Moralisch ist unsere Stellung verstärkt worden durch die gesunde, mit den bewegenden Ideen der Zeit im Einklang stehende Entwicklung unserer öffentlichen Zustände, in denen die großen Prinzipien der Freiheit und der Ordnung gleichmäßig zur Geltung kommen, während so viele andere Staaten in stetem Kampfe zwischen denselben herumgeworfen werden, oder wenigstens das schöne Gleichgewicht derselben nicht zu finden vermögen. Und wenn wir uns einigermaßen vergegenwärtigen, was die Staatsveränderung von 1848 uns im Innern gebracht hat, so entrollt sich uns, auch bei flüchtigster Betrachtung, ein reiches und erfreuliches Bild. Daß die Zollschranken im Innern des Landes mit einem Schlage fielen; daß an die Stelle des Chaos im Münzwesen, in Maß und Gewicht eine einheitliche, allgemein befriedigende Ordnung trat; daß unsere postalischen Verhältnisse unter der Leitung des Bundes eine Entwicklung erfuhren, die sie ohne dieselbe niemals hätten erreichen können: das sind Wohlthaten, die das gesammte wirthschaftliche Leben der Nation befruchtet und ihre segensreichen Wirkungen bis in die letzte Höhe getragen haben. Und wer wird es läugnen, daß das große und schöne Netz von Eisenbahnen, das jetzt den schweizerischen Boden bis an den Fuß des Hochgebirges überzieht und bald auch diese Schranke zu durchbrechen verspricht, einfach eine Unmöglichkeit geblieben wäre, wenn nicht durch den neuen Bund die alte Selbstherrlichkeit der Kantone gebrochen oder wenigstens in gewisse Grenzen zurückgedämmt worden wäre! Was es aber zu bedeuten hätte, wenn wir, in Folge einer unglücklichen staatlichen Organisation, auf diesem Gebiete zurückgeblieben wären; wenn wir keine Eisenbahnen oder nur ungenügende, zusammenhanglose Stücke an Eisenbahnen besäßen: das bedarf heutzutage keiner Erörterung mehr. Daneben darf die neue Eidgenossenschaft mit Genugthuung auf diejenigen Schöpfungen hinweisen, die sie unmittelbar ins Leben gerufen oder durch ihre Beihülfe erst ermöglicht hat. Während in der polytechnischen Schule einem wichtigen Zweige der Wissenschaft eine Stätte von muster-gültiger Art und allgemein anerkannter Bedeutung bereitet worden ist, zeugen die trefflichen Heerstraßen, die über einen Theil unserer Alpenpässe angelegt worden sind, zeugen die großartigen Flußkorrekturen an unseren schweizerischen Hauptströmen von der Thatkraft des neuen Bundes in der Förderung hochwichtiger materieller Interessen. Und sollten wir die eigentlich politische Wirkung unterschätzen, welche sich an die neue Ordnung der Dinge angeknüpft hat? Eine Fülle wichtiger Grundrechte, die früher vielfach verkümmert waren, ist dem Schweizerbürger allgemein erst zu Theil geworden durch die Bundesverfassung von 1848 und durch die Rechts-Entwicklung, welche ihre Grundsätze durch die seitherige Praxis der Bundesbehörden erfahren haben. Der

kleine Krieg, welchen die kantonalen Souveränitäten früher, fast immer auf Kosten des Bürgers, unablässig mit einander führten, hat seit 1848 aufhören müssen, weil jetzt ein oberster Richter da ist, der einem Jeden seine Schranken anweist und die Widersprüche zu lösen vermag. Auch im Verhältniß des einzelnen Bürgers zu seinem Kanton ist eine tiefgreifende Wandlung vorgegangen. Während früher der Spruch der kantonalen Regierung oder des kantonalen Gerichtes das letzte und maßgebende Wort darstellte, dem gegenüber auch der Nothschrei des unterdrückten Rechtes machtlos verhallte, hat die neue Eidgenossenschaft einem Jeden eine weitere Instanz eröffnet, wo er einen freieren Blick und unbefangenes Urtheil erwarten darf. Für die kantonalen Autoritäten ist es recht verdrießlich, daß sie dadurch ihrer souveränen Machtvollkommenheit entkleidet sind; für die Freiheit des Einzelnen ist dieses Recht der Berufung an die Bundesbehörden eine der größten und bedeutungsvollsten Errungenschaften geworden. Gleichwie im Staate Friedrichs des Großen der Einzelne, gegenüber der absoluten Macht des Herrschers, sich des Bewußtseins getröstete, daß es noch ein Kammergericht in Berlin gebe, so fühlt sich jetzt unter uns jedes gekränkte Recht stark in dem Gedanken, daß gegenüber lokaler Willkür oder Beschränktheit in der Bundesstadt Abhilfe zu finden sei. Dadurch ist der Bund ein Hort der Einzelsfreiheit, der mächtige Schirmherr der Schwachen und bis in die untersten Schichten des Volkes ein Gegenstand hoffnungsvoller Zuversicht geworden.

„Wahrlich, es ist nicht zum Verwundern, wenn Angesichts so vieler Segnungen, welche aus dem Centrum des Staates ausströmen, die alte Starrheit der föderalistischen Gesinnung sich vielfach gemildert hat und häufig geradezu in ihr Gegentheil umzuschlagen beginnt. Es ist einleuchtend, daß, seitdem fast alle großen Entscheidungen in der Bundeshauptstadt, im schweizerischen Parlamente, stattfinden; seitdem die Beschlüsse der obersten kantonalen Autoritäten, selbst die Urtheile der Gerichte, einer Kontrolle, unter Umständen einer Correctur durch die Bundesbehörden unterliegen, das kantonale Selbstgefühl, der Respekt vor der kantonalen Herrlichkeit, wohl auch Sinn und Liebe für das Kleinleben der Kantone in Abnahme zu kommen droht; ja es besteht wohl, wenn nicht für den Augenblick, so doch für die Zukunft, geradezu die Gefahr, daß die Einsicht in das Gute, was wir aus dem Centrum empfangen, blind mache für die andere, nicht minder begründete Einsicht, welchen Schatz wir besitzen in der reichen und weitgreifenden Selbstverwaltung, wie sie in freien Kantonen und freien Gemeinden sich entwickelt. Namentlich die jüngere Generation in großen Theilen unseres Vaterlandes gewöhnt sich je länger je mehr daran, das Heil wesentlich nur vom Gesamtstaat zu erwarten, in den Kantonen häufig nur die Hemmschuhe zu erblicken, welche einer gedeihlichen und zeitgemäßen Entwicklung der Dinge hinderlich seien. Im höchsten

Interesse derer, welchen die Erhaltung der Kantone als lebensfähige Organismen innerhalb eines kräftig entwickelten Gesamtstaates als eine Grundbedingung unseres staatlichen Daseins erscheint, wird es liegen, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jenes Urtheil nicht in der Haltung der kantonalen Gesetzgebungen und Verwaltungen einen allzu begründeten Anhaltspunkt finde. Das Leben ist stärker als alle Doctrin; der öffentliche Geist einer Zeit hält sich bei Kompetenzfragen nicht gerne auf; er verlangt, daß gewisse Grundsätze zur Geltung kommen; daß gewisse Institutionen geschaffen, gewisse Schranken beseitigt werden; wer das besorgt, das ist ihm eine Frage von sekundärer Bedeutung. Zeigen sich die Kantone unfähig oder machtlos, um dem Ruf der Zeit von sich aus oder durch freie Zusammewirkung ein Genüge zu thun, so erwächst für den Gesamtstaat nicht bloß die Versuchung, sondern in Wahrheit auch das Recht und die Pflicht, die Lösung der Aufgabe in seine Hand zu nehmen. Einer Nation, die noch Lust und Kraft in sich spürt, zu leben und nicht zu verkümmern, wird man auf die Dauer die Zumuthung nicht stellen dürfen, daß sie in stummer Resignation auf die Befriedigung der Anforderungen der Zeit verzichte, bloß deshalb, weil innerhalb der Schranken einer gegebenen politischen Organisation sich das Mittel dazu nicht finden läßt. In dieser Ueberzeugung ist ohne Frage die Wurzel zu suchen, aus welcher der Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1869 hervorgegangen ist, und es darf als eine erfreuliche Thatsache angeführt werden, daß jener Beschluß mit überaus starken Mehrheiten in beiden Räten gefaßt und vom schweizerischen Volke mit fast ungetheilter Befriedigung aufgenommen worden ist. Es ergibt sich daraus, daß überall der Wille vorhanden ist, unserem schweizerischen Vaterlande die Möglichkeit zeitgemäßer Entwicklung zu sichern; daß auch wohl die Erkenntniß besteht: unsere eigenartige Stellung als kleine Republik inmitten der monarchischen Großstaaten des Welttheils sei nur möglich und haltbar, wenn wir in jedem Betracht auf der Höhe der Zeit bleiben und nicht, von rüstigeren oder glücklicheren Nebenbuhlern überflügelt, auf die Bedeutung einer Sammlung interessanter Antiquitäten heruntersinken.

„Ueber solche allgemeine leitende Gesichtspunkte wird es freilich leichter sein, sich zu verständigen, als über die Folgerungen, welche daraus im Einzelnen abzuleiten sind. Hier wird ein mehr oder weniger weites Auseinandergehen der Ansichten nicht zu vermeiden sein und — so unangenehm das Wort manchem Ohre klingen mag — nur ein *Compromiß* unter den verschiedenen Meinungen wird ein positives Resultat zu Stande zu bringen vermögen. Mein aufrichtiger Wunsch ist es, daß die allseitige Einsicht in diese — vielleicht unliebame, aber deshalb nicht weniger unabänderliche — Sachlage dazu führen möge, daß wir redlich mit einander kämpfen, Jeder einsetzend für das, was ihm das Beste scheint; daß aber schließlich keine Partei das trostlose:

„Alles oder Nichts“ auf ihre Fahne schreibe; es wäre damit sicherlich Niemanden zu Danke gehandelt, als Denen, die nichts wollen. Erwägen wir vielmehr vorurtheilslos und nach bestem Wissen, was zur Stunde dem Vaterlande zunächst noth thut, und bieten wir uns die Hand, um dieses so bald wie möglich zur Geltung zu bringen. Manches Andere, was jetzt noch, sei es in den Räthen, sei es in der Abstimmung des Volkes und der Kantone, eine Mehrheit nicht auf sich zu vereinigen vermag, ist ja damit nur für den Augenblick verschoben, und wird sich, sofern eine innere Berechtigung ihm zur Seite steht, mit der Zeit von selber Bahn brechen.

„Mit diesem Wunsche, der sicherlich ein frommer ist, von dem ich aber hoffe, daß er nicht ein bloßer „frommer Wunsch“ bleiben möge, erkläre ich die ordentliche Sitzung des Nationalrathes für das Jahr 1870 als eröffnet.“

Die Büreaug beider Räthe wurden bestellt wie folgt:

1) Nationalrath.

Präsident:	Herr Fridolin Anderwert, Regierungsrath, von Emmishofen, in Frauenfeld;
Vizepräsident:	„ Rudolf Brunner, Fürsprecher und Grobrath, von und in Bern.
Stimmzähler:	Herr Joh. Baptist Gaudy, eidg. Oberstlieutenant, von und in Rapperschwyl (St. Gallen);
	„ Charles Baud, Bataillonskommandant, von und in Apples (Waadt);
	„ Karl Zyro, Fürsprecher und Grobrath, von und in Thun;
	„ Joseph Arnold, Landammann und eidg. Oberst, von und in Altdorf.

2) Ständerath.

Präsident:	Herr Abraham Stocker, eidg. Oberst, von Büron, in Luzern;
Vizepräsident:	„ Augustin Keller, Regierungsrath, von Sarmenstorf, in Aarau;
Stimmzähler:	Herr Jules Grand-Jean, eidg. Oberstlieutenant, von Sagne und Brevine, in Chaux-de-Fonds;
	„ Gottlieb Ringier, Staatsanwalt, von Zofingen, in Aarau.

Als neugewählte Mitglieder des Nationalrathes sind erschienen:
 Herr Friedrich Bürli, Fürsprecher, von und in Baden (Murgau), gewählt am 6. Februar 1870 im 36. eidg. Wahlkreise, in Ersetzung des Hrn. Bundesrath Wehli.

„ Louis Lambert, Fürsprecher und Großrath, von Montreux, in Lausanne, gewählt am 6. Februar 1870 im 40. eidg. Wahlkreise, an der Stelle des sel. Herrn Bundesrath Küffy.

„ Jules Gytel, Fürsprecher und Großrath, von Vevey, in Lausanne, vom 40. eidg. Wahlkreise am 10. April 1870 gewählt an der Stelle des Hrn. Bundesrath Cérésiole.

Im Ständerathe gab es folgende neue Mitglieder:

Für Freiburg: Herr Henri Schaller, Staatsrath, von und in Freiburg.

„ Tessin: „ Luigi Volta, Advokat, von und in Olivone.

(Vom 8. Juli 1870.)

Die Vereinigte Bundesversammlung hat die durch den Eintritt des Herrn Cérésiole in den Bundesrath, sowie durch den Tod der Herren Carlin und Biaget im Bundesgerichte entstandenen Lücken ausgefüllt, indem sie gewählt:

als Bundesrichter: Hrn. Eugène Borel, Staatsrath und Ständerath, von und in Neuenburg;

„ Paul Migy, Nationalrath, von St. Ursanne, in Bruntrut;

„ Bundesgerichtsuppleant: Hrn. Victor Perrin, Nationalrath, von Bayerne, in Lausanne.

Im Konflikte der Regierung von Freiburg mit dem Bundesrathe wegen Auslieferung wurde beschlossen; diesfalls eine Kommission niederzusetzen und die Wahl der Mitglieder derselben dem Bureau zu überlassen.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1870
Date	
Data	
Seite	960-966
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 547

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.